

32 - 06	ORTSRECHT WACHTENDONK - Ausnahmen Landesimmissionsschutzgesetz -	32 - 06
----------------	---	----------------

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Zulassen allgemeiner Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG- im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk Vom 05.10.2001

Aufgrund des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Wachtendonk als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Wachtendonk für das Gebiet der Gemeinde Wachtendonk folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 Landesimmissionsschutzgesetz zugelassen. Die Ausnahme ist jeweils auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 3.00 Uhr begrenzt und gilt für folgende Veranstaltungen:

- a) fünf Abendveranstaltungen mit Musikdarbietungen während der allgemeinen Badesaison von März bis Oktober auf dem Gelände des Ferienparks Wankumer Heide
- b) je zwei Abendveranstaltungen mit Musikdarbietungen der Katholischen Landjugend Wachtendonk, der Katholischen Landjugend Wankum und des Spielmannszuges im Außenbereich der jeweiligen Ortschaften.

§ 2

Die Veranstalter haben den jeweiligen Veranstaltungstermin, für den die Ausnahme vom Landesimmissionsschutzgesetz in Anspruch genommen wird, jeweils vier Wochen vorher dem Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen.

§ 3

Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 1 der Verordnung zuwiderhandelt. Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit geltenden Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach dem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 4¹

Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wachtendonk, den 05.10.2001

Gemeinde Wachtendonk
- als örtliche Ordnungsbehörde –
Rosenkranz

¹ In kraft getreten am 18.10.2001